

Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach

über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxentarif)

vom 29.06.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. 2012, S. 65. 88) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Lörrach.

(2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2 Beförderungsentgelte (Taxen)

(1) Das Beförderungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu zahlen. Der Fahrpreis besteht aus

- a) einem Grundpreis (Bereitstellung, zuschlagfreie Anfahrt),
- b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 €,
- c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (Wartezeitpreis); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Zeiteinheit 0,10 €,
- d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt (begonnen) werden, ist der Grundpreis nach Absatz 1, Buchstabe a und der Anfahrtspreis nach Absatz 1 Buchstabe d zu entrichten.

(3) Reisegepäck, Tiere und andere Sachen können auch ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes befördert werden. Als Entgelt ist dafür der Fahrpreis nach § 3 zu entrichten.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgeltes

(1) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1:

Tarifstufe I (werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):

- a) Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt)
einschließlich der ersten Fortschalteeinheit – 4,00 €
- b) Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 41,66666 m) – 2,40 €/km
- c) Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden) – 32,00 €/h

Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie werktags von 22.00 – 6.00 Uhr):

- a) Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt)
einschließlich der ersten Fortschalteeinheit – 4,00 €
- b) Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 35,71429 m) – 2,80 €/km
- c) Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden) – 32,00 €/h
- d) Maßgebend für die Berechnung des Nachttarifes ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird.

(2) Anfahrtszuschläge

- a) Für Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches gemäß § 4 dieser Rechtsverordnung liegen, wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.
- b) Für Anfahrten aus der Betriebssitzgemeinde hinaus, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag von 10,00 € erhoben.

(3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist von Beginn der Störung an, anstatt des in § 3 Abs. 1 geregelten Beförderungsentgeltes, ein entsprechender Betrag pro zurückgelegten 100 Meter aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu entrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen. Weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind grundsätzlich unzulässig.

§ 4 Kernbereiche

Für folgende Gemeinden werden folgende Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemeindegrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden:

1. Stadt Kandern – Gemeindegebiet Kandern mit Ausnahme der Stadtteile Egerten, Egis-holz, Holzen, Nebenau, Tannenkirch und Wollbach.
2. Stadt Rheinfeldern (Baden) – Gemeindegebiet Rheinfeldern mit Ausnahme der Stadtteile Adelhausen, Beuggen, Degerfelden, Eichsel, Herten, Karsau, Minselfen und Nordschwa-ben.
3. Gemeinde Schliengen – Gemeindegebiet Schliengen mit Ausnahme der Ortsteile Nieder- und Obereggenen und Schallsingen.

4. Stadt Schopfheim – Gemeindegebiet Schopfheim mit Ausnahme der Stadtteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach, Schlechtbach und Schweigmatt.
5. Gemeinde Steinen – Gemeindegebiet Steinen mit Ausnahme der Ortsteile Endenburg, Hofen, Kirchhausen, Lehnacker, Schlächtenhaus und Weitenau.
6. Stadt Todtnau – Gemeindegebiet Todtnau mit Ausnahme der Stadtteile Fahl, Herrenschwand, Muggenbrunn, Präg und Todtnauberg.
7. Stadt Weil am Rhein – Gemeindegebiet Weil am Rhein mit Ausnahme der Stadtteile Markt und Ötlingen.
8. Stadt Zell im Wiesental – Gemeindegebiet Zell im Wiesental mit Ausnahme der Stadtteile Mambach, Pfaffenberg und Riedichen.

§ 5 Anwendung der Beförderungsentgelte

(1) Ein Zuschlag (Anfahrtspreis) in Höhe von 10,00 € ist zu erheben, wenn bei einer Fahrt der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen. Für die festgelegten Ortsteile außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde ist entsprechend der Zuschlag (Anfahrtspreis) auf 5,00 € festgesetzt; es sind die Ortsteile, die mehr als 3 km Luftlinie von einem behördlich zugelassenen Taxen-Standplatz entfernt sind.

(2) Der Fahrer darf nur die Fahrpreise fordern, die der Fahrpreisanzeiger anzeigt. Darüber hinaus dürfen nur etwa verauslagte Parkgebühren erhoben werden.

§ 6 Wartezeit

Die Wartezeiten werden mit 0,10 € je angefangene 11,25 Sekunden, das sind 32,00 €/h berechnet. Als Wartezeiten gelten jedes Anhalten des Taxis nach Beginn der Fahrt, verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit*. Die Fahrt beginnt, wenn der Fahrer am Bestellort dem Kunden seine Bereitschaft zum Fahrtantritt angezeigt hat.

* Umschaltgeschwindigkeit = Wartezeitgebühr : Kilometertarif

§ 7 Festpreise

Die in § 3 dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind wie folgt zulässig: Monats-Abonnement ab 50,00 € = 10 % Ermäßigung.

§ 8 Sondereinbarungen

(1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 durchgeführt werden, sind Sondereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
- b) Beförderungsentgelte und –bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Unternehmer schriftlich vereinbart sein.
- c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen und eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.

(2) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst 7 Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen und angezeigt worden ist, wird sie unwirksam.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers
- b) Taxi-Ordnungsnummer
- c) Fahrstrecke
- d) Beförderungsentgelt
- e) Uhrzeit und Datum
- f) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

(3) Der Fahrgast hat sein Fahrziel bei der Bestellung anzugeben. Derjenige, der die Bestellung annimmt, hat den Fahrgast nach dem Ziel seiner Fahrt zu fragen.

(4) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Weg bestimmt.

(5) Der Fahrer hat diese Verordnung im Wagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern erforderlich, weist der Fahrer die Sitzplätze an. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.

(7) Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.

(8) Hunde und Kleintiere dürfen nur mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit und die Ordnung im Taxi dadurch nicht gefährdet wird.

(9) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Taxis zu ersetzen.

(10) Eine Pflicht des Taxenfahrers, auf einen Fahrgast am zuvor angegebenen Ziel der Fahrt zu warten, besteht nicht.

(11) Betrunkene Fahrgäste kann der Taxenfahrer von der Beförderung ausschließen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG dar. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach vom 27.11.2006 über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach sowie die Änderungsverordnung vom 17.12.2012 aufgehoben.

Lörrach, den 29.06.2015

Landratsamt Lörrach

gez.

Marion Dammann
Landrätin